

Das große Familiengericht ab dem 1. September 2009

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Peter Pietsch, Mering

Für die bisherigen familiengerichtlichen Verfahren war bisher die Zivilprozessordnung (ZPO), das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Hausratsverordnung (HausratsVO) sowie einige weitere Gesetze maßgeblich. Für Verfahren nach der ZPO gilt die Parteimaxime, wonach die Parteien den Gang des Verfahrens bestimmen, für bestimmte Verfahren nach dem FGG gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Es herrscht also bis heute auf dem gesamten Gebiet des Familienrechts ein rechtes Durcheinander, bei dem es manchmal schwierig ist, durch zahlreiche Verweisungen überhaupt herauszufinden, wer zuständig ist und nach welcher Rechtsvorschrift das Verfahren läuft. Aus diesem Grunde wird schon seit langer Zeit die Einführung eines einheitlichen Familiengerichtsverfahrens gefordert.

Das kommt nun zum 01.09.2009, indem das so genannte „Große Familiengericht“ eingeführt wird. Zuständigkeiten der Familiengerichte werden erweitert und gleichzeitig werden die Vormundschaftsgerichte aufgehoben.

Für das gesamte gerichtliche Verfahren in allen Familiensachen wird es eine einzige Verfahrensordnung geben, nämlich das neu geschaffene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), in dem alle Verfahren zusammengefasst und vollständig neu geregelt werden.

Das beginnt schon in der Terminologie: Es wird keinen Prozess- oder Rechtsstreit mehr geben, sondern nur ein „Verfahren“. Eine Klage ist zukünftig nurmehr ein „Antrag“. Kläger und Beklagte werden „Antragssteller“ und Antragsgegner“; die Parteien werden als „Beteiligte“ bezeichnet. Eine Entscheidung wird nicht mehr durch Urteil ergehen, sondern durch „Beschluss“, wobei sämtliche Beschlüsse mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein müssen. Viele Streitigkeiten, die bisher von den allgemeinen Zivilgerichten ausgetragen wurden, werden in die Kompetenz der Familiengerichte gegeben. Vorläufige gerichtliche Entscheidungen bedürfen bisher eines Hauptsacheverfahrens. Zukünftig kann eine einstweilige Anordnung auch ohne ein solches Hauptsacheverfahren ergehen.

Für alle Beschlüsse des Familiengerichts gibt es nurmehr das einheitliche Rechtsmittel der Beschwerde, das auch eine zweite Tatsacheninstanz sein wird. Im Falle der Zulassung gibt es ein weiteres Rechtsmittel in Form der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH).

Eine völlig neue Einrichtung ist die so genannte Rücknahmefiktion bei Säumnis des Antragsstellers in Ehesachen. Wenn also ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist und der Antragssteller zum Termin nicht erscheint, so gilt sein Antrag als zurückgenommen.

Das neue FamFG wird also ein vollständig neues Verfahren ab dem 01.09.2009 bringen. Für familienrechtliche Angelegenheiten, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, bleiben allerdings die bisherigen Vorschriften anwendbar. Es wird also über einen längeren Zeitraum bei den Familiengerichten zwei verschiedene Verfahrensarten geben.